

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen – unsere gültigen AGB's

I. Allgemeines

1.

Allen unseren Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: Lieferungen) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Lieferant diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2.

Ein Vertrag kommt mit der in Textform abzufassenden Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, wenn nicht von beiden Parteien eine Vertragsurkunde unterzeichnet wird.

3.

An Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen und Informationen (nachfolgend: Unterlagen) – auch in elektronischer Form – behält sich der Lieferant seine Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden. Unterlagen des Bestellers dürfen vom Lieferanten nur Dritten zugänglich gemacht werden, die diese für ihre Lieferungen an den Lieferanten im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller benötigen.

4.

Teillieferungen sind zulässig, wenn und soweit diese dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Zahlung

1.

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten die Preise ab Werk / Lager einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

2.

Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft frei Zahlungsstelle des Lieferanten zu leisten. Bei gesondert zu vereinbarenden Auslieferungen durch den Lieferanten hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung zu erfolgen.

3.

Hat der Lieferant auch die Aufstellung und / oder Montage übernommen, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung auch alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reise- und Transportkosten, Auslösungen usw.

4.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur zu, wenn und soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

III. Lieferzeit, Verzug

1.

Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle notwendigen kaufmännischen sowie technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, wie z. B. Vorlage von ihm zu liefernde Unterlagen, Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Bescheinigungen sowie Erteilung erforderlicher Freigaben, rechtzeitig erfüllt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

2.

Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt oder andere Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Entsprechendes gilt für den Fall nicht richtiger, nicht vollständiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung des Lieferanten. Über sich abzeichnende Verzögerungen und/oder Beginn und Ende vorgenannter Umstände wird der Lieferant den Besteller unverzüglich informieren.

3.

Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk / Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt worden ist. Ist ausdrücklich eine Abnahme vereinbart worden, ist der Abnahmetermin bzw. bei unberechtigter Abnahme-verweigerung die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgeblich.

IV. Gefahrenübergang, Abnahme

1.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt wurde, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, die zulässig sind, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Der Gefahrenübergang für den Liefergegenstand erfolgt auch dann zu dem vorgenannten Zeitpunkt, wenn der Lieferant die Versandkosten und/oder die Anlieferung und/oder die Aufstellung und / oder die Montage übernommen hat.

2.

Wenn und soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgeblich.

3.

Eine Abnahme hat auf Verlangen des Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Meldung der Fertigstellung zu erfolgen. Geschieht dies nicht, gilt die Abnahme als erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn die Lieferung vom Besteller in Gebrauch genommen wird.

4.

Der Besteller darf die Abnahme nur bei Vorliegen wesentlicher Mängel verweigern.

5.

Verzögert sich oder unterbleiben Versand oder Abholung bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr am Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

6.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die entsprechenden Versicherungen abzuschließen, wenn und soweit der Besteller dieses verlangt.

V. Eigentumsvorbehalt

1.

Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des hierfür vereinbarten Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftigen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller vor. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind Veräußerungen, Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder anderweitige Überlassungen des Vertragsgegenstandes an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen hiervon sind in V.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

2.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit nicht im Eigentum des Lieferanten stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen nicht im Eigentum des Lieferanten stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für den Lieferanten.

3.

Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung der Sicherungspflichten der Sache ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Liefergegenstände zu verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller trägt alle Kosten der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und der Rücknahme der Sache.

4.

Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

- a) Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Im Falle einer solchen Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt die hierdurch gegen Dritte erlangten Forderungen in Höhe des Kaufpreises der vom Lieferanten geleisteten Liefergegenstände (Vorbehaltsgut) zuzüglich 20% an den Lieferanten ab, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf und unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung vom Besteller weiterveräußert werden.
- b) Der Besteller ist berechtigt, diese Forderung für den Lieferanten einzuziehen, solange er dem Lieferanten gegenüber mit seinen Leistungspflichten (Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis) nicht im Verzug ist. Im Falle des Verzugs des Bestellers mit dem Kaufpreis (und aller sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis) ist der Lieferant berechtigt, dem Drittschuldner gegenüber die Abtretung offenzulegen, wenn der Lieferant dem Besteller zuvor eine angemessene Frist zur Bezahlung der offenen Verbindlichkeiten gesetzt hat und dabei die Offenlegung angedroht hat.
- c) In diesem Fall ist der Besteller zudem verpflichtet, dem Lieferanten seine eigenen Forderungen gegen den Drittschuldner sowie den Drittschuldner selbst bekanntzugeben, sowie alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen und etwa dazugehörige Unterlagen an den Lieferanten auszuhändigen. Der Besteller wird vom Lieferanten über die Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Drittschuldner benachrichtigt.

- d) Übersteigt der Wert der an den Lieferanten durch diesen verlängerten Eigentumsvorbehalt hingegebenen Sicherheiten (also die voraus abgetretenen Forderungen gegen den Drittschuldner) die Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller um mehr als 20%, ist der Lieferant zur Freigabe einzelner Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet, falls der Besteller dies verlangt.

5.

Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweist.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und / oder Rechtsmängel haftet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Ziffer VII. – wie folgt:

1. Sachmängel

- a) Alle diejenigen Teile, die sich in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferanten nachzubessern oder durch mangelfreie zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- b) Zur Vornahme aller dem Lieferanten notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferant von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen frei. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- c) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandenen unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschl. des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaues sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschl. Fahrtkosten.
- d) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels sowie eine Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, wenn der Besteller vorher den Rücktritt angedroht hat. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht auf Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

- e) Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferanten zu vertreten sind.
- f) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

2. Rechtsmängel, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- a) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller entweder das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und vorheriger Androhung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

- b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten sind vorbehaltlich der Regelung unter VII. 2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung oder bei Vorliegen eines anderen Rechtsmangels abschließend. Sie bestehen nur, wenn
- der Besteller den Lieferanten unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller den Lieferanten in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferanten die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß VII 2. a) ermöglicht,
 - dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen einschl. außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VII. Haftung des Lieferanten, Haftungsausschluss

1.

Wenn der Liefergegenstand aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen in VI. und VII. 2

2.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant – aus welchen Gründen auch immer – nur:

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder der leitenden Angestellten,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e) bei Verletzung einer Garantiezusage,
- f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird.

3.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter.

4.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – gleich, aus welchen Rechtsgründen – verjähren in zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen sind. Diese Frist gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung und Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

IX. Softwarenutzung

1.

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschl. ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.

3.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschl. der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches materielles Recht.

2.

Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

Mai 2020